

883 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Gesundheitsausschusses

über den Antrag (209/A) der Abgeordneten Helmuth Stocker, Dr. Zernatto und Genossen über ein Bundesgesetz betreffend die Änderung des Ärztegesetzes 1984 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1987, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden

Die Abgeordneten Helmuth Stocker, Dr. Zernatto und Genossen haben am 13. Dezember 1988 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Gemäß § 6a Abs. 2 Z 4 des Ärztegesetzes 1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1987, darf die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt eines klinischen Sonderfaches nur dann erteilt werden, wenn in der Abteilung neben dem Abteilungsleiter mindestens ein weiterer zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches beschäftigt ist.

Hinsichtlich der Anerkennung als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt eines nichtklinischen Sonderfaches sowie für eine ergänzende spezielle Ausbildung im Rahmen eines klinischen oder nichtklinischen Sonderfaches enthalten § 6b Abs. 2 Z 4, § 6c Abs. 2 Z 4 und § 6d Abs. 2 Z 4 analoge Bestimmungen für die Beschäftigung eines zweiten Facharztes.

Die zitierten Bestimmungen sind gemäß Art. IV Abs. 1 der Ärztesetznovelle BGBl. Nr. 314/1987 mit 1. Jänner 1988 in Kraft getreten. Die Anerkennung von Abteilungen von Krankenanstalten als Ausbildungsstätten ist daher seit 1. Jänner 1988 nicht mehr möglich, wenn außer dem Abteilungsleiter kein weiterer Facharzt an der Abteilung beschäftigt ist.

Ausbildungsstätten, die dem Erfordernis des § 6a Abs. 2 Z 4, § 6b Abs. 2 Z 4, § 6c Abs. 2 Z 4 oder § 6d Abs. 2 Z 4 nicht entsprechen, aber bereits vor dem 1. Jänner 1988 anerkannt waren, würden gemäß Art. V Abs. 2 der Ärztesetznovelle BGBl. Nr. 314/1987 mit 1. Jänner 1989 ihre Anerkennung als Ausbildungsstätte verlieren, wobei allerdings Ärzte, die vor dem 1. Jänner 1988 die Ausbildung auf einer genehmigten Ausbildungsstelle der betreffenden Ausbildungsstätte begonnen haben, ihre Ausbildung noch vollenden könnten.

Anlässlich der Landesgesundheits- und Krankenanstaltenreferentenkonferenz am 27. Juni 1988 wurden die Schwierigkeiten erörtert, die sich aus einem vermehrten Facharztbedarf einerseits bzw. aus dem Verlust von Facharztausbildungsstellen bzw. den eingeschränkten Möglichkeiten der Schaffung neuer Facharztausbildungsstellen ergeben.

Im Rahmen der erwähnten Konferenz wurde beschlossen, in jedem Land eine Erhebung über die Zahl der Facharztausbildungsstellen in den einzelnen Sparten sowie über die Höhe des tatsächlichen Bedarfes an Fachärzten in den einzelnen Sparten in den nächsten fünf bis zehn Jahren durchzuführen. Dadurch sollten Unterlagen für Entscheidungen auf diesem Gebiet vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang wurde von der Landesgesundheits- und Krankenanstaltenreferentenkonferenz an das Bundeskanzleramt das Ersuchen gerichtet, die Bestimmungen der Ärztesetznovelle BGBl. Nr. 314/1987 betreffend die Ausbildungsstätten für Fachärzte abzuändern oder auszusetzen, um zu vermeiden, daß mit 1. Jänner 1989 mehrere dieser dringend benötigten Ausbildungsstätten ihre Anerkennung verlieren.

Die von den Ländern nunmehr vorgelegten Erhebungsergebnisse über den künftigen Facharztbedarf bzw. Bedarf an Ausbildungsstellen für Fach-

ärzte lassen es geboten erscheinen — ungeachtet der grundsätzlichen Problematik von Monopraxien — die Bestimmungen betreffend Facharztausbildungsstätten dahin gehend abzuändern, daß — bis 1. Jänner 1992 Abteilungen, an denen auch nur ein Facharzt tätig ist, als Facharztausbildungsstätten neu anerkannt werden können (Art. I),

- bereits anerkannte Facharztausbildungsstätten mit nur einem Facharzt erst mit 1. Jänner 1992 ihre Anerkennung verlieren, wobei Ärzte, die vor diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung begonnen haben, diese auf dieser Ausbildungsstelle auch vollenden können (Art. II Z 1) und
- gleichzeitig das Inkrafttreten jener Bestimmungen, wonach neben dem Abteilungsleiter je ein Facharzt pro Ausbildungsstelle gefordert wird (derzeit 1. Jänner 1995) ebenfalls um drei Jahre, dh. auf 1. Jänner 1998, hinausgeschoben wird (Art. II Z 2).

Durch die Ärztegesetznovelle BGBl. Nr. 314/1987 wurde der Bettenschlüssel im § 105 Abs. 2 hinsichtlich der Anzahl der in Turnusausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte von 1 : 20 auf 1 : 15 gesenkt. Entsprechende Sanktionen wurden im Rahmen der KRAZAF-Vereinbarung, BGBl. Nr. 619/1988, eingeführt. Dadurch kommt es zu einer beachtlichen Ausweitung der Ausbildungskapazität.

In intensiven Beratungen im Rahmen des KRAZAF wurde Übereinstimmung über eine Modifizierung dieses Bettenschlüssels im wesentlichen dahingehend erzielt, daß — dem bereits erwähnten verstärkten Facharztbedarf entsprechend — auf die Zahl der nach dem neuen Bettenschlüssel zu beschäftigten Turnusärzte zum praktischen Arzt auch in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärzte angerechnet werden können, sofern sie auf neuge-

schaffenen Facharztausbildungsstellen in Mangel-fächern beschäftigt werden.

Die neuen Abs. 2 und 3 des § 105 tragen dieser im Rahmen des KRAZAF erzielten Übereinstimmung mit den Ländern Rechnung.

Der Gesundheitsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 23. Feber 1989 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Stummvoll, Posch, Probst, Helmuth Stocker, Holda Harrich, Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz, Ingrid Tichy-Schreder und Dipl.-Vw. Dr. Lackner sowie der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst Ing. Ettl.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Dr. Stummvoll, Helmuth Stocker, Mag. Haupt und Holda Harrich einen Abänderungsantrag zum Gesetzentwurf betreffend dessen Art. III Abs. 3.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzesvorschlag unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Ein weiterer Abänderungsantrag des Abgeordneten Mag. Haupt fand ebenso wie ein Entschlie-ßungsantrag der Abgeordneten Holda Harrich nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 02 23

Hofmann

Berichterstatter

Dr. Zernatto

Obmann

/

Bundesgesetz vom XXXXXXXX betreffend die Änderung des Ärztegesetzes 1984 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1987, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1987 und 314/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 2 Z 4, § 6b Abs. 2 Z 4, § 6c Abs. 2 Z 4 und § 6d Abs. 2 Z 4 treten außer Kraft.

2. § 6a Abs. 2 Z 4, § 6b Abs. 2 Z 4, § 6c Abs. 2 Z 4 und § 6d Abs. 2 Z 4 treten mit 1. Jänner 1992 wieder in Kraft.

3. (Grundsatzbestimmung) § 105 Abs. 2 lautet:

„(2) In als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt anerkannten allgemeinen Krankenanstalten — ausgenommen Universitätskliniken — und in Sonderkrankenanstalten hinsichtlich der Bereiche, für die sie als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt auf den im § 4 Abs. 2 genannten Gebieten anerkannt sind, ist auf je 15 systemisierte Betten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt zu beschäftigen; mehrere Krankenanstalten desselben Rechtsträgers gelten für diese Berechnung als Einheit.“

4. (Grundsatzbestimmung) § 105 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf die Zahl der gemäß Abs. 2 zu beschäftigenden in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte können in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärzte angerechnet werden, sofern sie auf Ausbildungsstellen beschäftigt werden, die wegen des dringenden Bedarfes an Fachärzten der betreffenden Sonderfächer nach dem 31. Dezember 1987 geschaffen werden; diese Sonderfächer sind von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimm-

men. In Ausbildung zum Facharzt eines solchen Sonderfaches stehende Ärzte können auch während der Absolvierung der erforderlichen Ausbildung in den hiefür einschlägigen Nebenfächern entsprechend angerechnet werden.“

Artikel II

Das Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden, BGBl. Nr. 314/1987, wird wie folgt geändert:

1. Artikel V Abs. 2 lautet:

„(2) Ausbildungsstätten, die nicht dem Erfordernis des § 6a Abs. 2 Z 4, § 6b Abs. 2 Z 4, § 6c Abs. 2 Z 4 oder § 6d Abs. 2 Z 4 entsprechen, verlieren mit 1. Jänner 1992 ihre Anerkennung als Ausbildungsstätte. Dies gilt nicht im Hinblick auf Ärzte, die vor diesem Zeitpunkt die Ausbildung auf einer genehmigten Ausbildungsstelle der betreffenden Ausbildungsstätte begonnen haben.“

2. Artikel V Abs. 3 lautet:

„(3) § 6a Abs. 4 erster Satz, § 6b Abs. 4 erster Satz, § 6c Abs. 3 erster Satz und § 6d Abs. 3 erster Satz idF Art. I Z 7 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß erst mit 1. Jänner 1998

1. für jede Ausbildungsstelle neben dem Abteilungsleiter bzw. dem mit der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der in Ausbildung stehenden Ärzte betrauten Facharzt mindestens ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches,

2. für jede Ausbildungsstelle neben dem Abteilungsleiter bzw. dem mit der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der in Ausbildung stehenden Ärzte betrauten Facharzt mindestens ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches, der selbst über eine Ausbildung auf dem betreffenden Teilgebiet des Sonderfaches verfügt,

beschäftigt sein muß.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. 1 Z 1 und 2 und des Art. II ist der Bundeskanzler betraut.

(3) Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu Art. I Z 3 und 4 bis 1. Oktober 1989 zu erlassen und mit 1. Jänner 1989 in Kraft zu setzen.

(4) Hinsichtlich des Art. I Z 3 und 4 ist mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG der Bundeskanzler betraut.